



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Lebenswertes Gießen e.V.
c/o Lutz Hiestermann
Walter-Süskind-Straße 8
35392 Gießen

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/2-2014/17
Dokument Nr.: 2016/36203

Bearbeiter/in: Benedikt Böcher
Telefon: +49 641 303-2430
Telefax:
E-Mail: Benedikt.Boecher@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: LeGi_2016_RPGI-02
Ihre Nachricht vom: 04. Februar 2016

Datum 22. Februar 2016

**Bauleitplanung der Stadt Gießen – Bebauungsplan 03/16 „Bergkaserne III“;
Ihre Fachaufsichtsbeschwerde vom 23. Juli 2015;**

hier: Ihre Stellungnahme vom 04. Februar 2016 zu meiner Entscheidung vom
16. November 2015

Sehr geehrter Herr Hiestermann,

Ihr im Namen des Vereins Lebenswertes Gießen e.V. verfasstes Schreiben vom
04. Februar 2016 bezüglich meiner Entscheidung in der von Ihnen vorgebrachten
Fachaufsichtsbeschwerde habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

I.

Die im vorliegenden Fall entscheidungserhebliche Frage bestand darin, ob die
Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB den jeweiligen Einzelbaum oder die
Baumreihe in ihrer Gesamtheit umfasst.

Die Stadt Gießen als Trägerin der örtlichen Planung ist im Rahmen des Bauleit-
planverfahrens zur Aufstellung des maßgeblichen Bebauungsplans zu dem
Schluss gekommen, die betreffenden Bäume aus städtebaulichen Gründen als er-
haltenswert einzustufen. Sie hat dies mit dem ortsbildprägenden und klimarelevanten
Charakter der Baumreihe begründet (S. 21 der Begründung zum Bebauungs-
plan). Wie nicht zuletzt aus der Stellungnahme des Rechtsamts der Stadt Gießen
vom 23. April 2015 deutlich wird, kam es der Planungsträgerin bei der Festsetzung
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB nicht auf den jeweiligen Einzelbaum an, son-
dern auf die Baumreihe in ihrer Gesamtheit.

Diese Interpretation der einschlägigen Festsetzung des Bebauungsplans ent-
spricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Wenn wie hier keine
besonderen Anhaltspunkte zu erkennen sind, ist im Regelfall davon auszugehen,
dass eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB nicht dem Schutz indivi-
dueller Pflanzen dient, sondern der vorhandene Bestand als „Funktionsgrün“ erhal-
ten werden soll. Die Erhaltungsfestsetzung schützt in diesem Fall nicht die einzel-
nen Pflanzen, sondern will die weitere Erfüllung ihrer städtebaulichen,
individuenunabhängigen Funktion sichern und schließt daher auch Ersatzpflan-
zungen ein; denn die städtebaulichen Gründe werden hier durch den Verlust des

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Grüns nicht gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urteil vom 08. Oktober 2014, Az. 4 C 30/13, NVwZ 2015, 159-161).

Somit war keine Beurteilung eines jeden einzelnen Baumes erforderlich, vielmehr konnte die Baumreihe in ihrer Gesamtheit einer Betrachtung und Bewertung unterzogen werden, da dies dem durch Auslegung ermittelten Willen der Planungsträgerin entsprochen hat.

II.

Daraus ergibt sich schließlich auch, weshalb es vorliegend gerade keiner Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB bedurfte.

Eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB ist nur dann notwendig, wenn von den Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden soll. Dies ist aber nicht der Fall, da der Bebauungsplan in seinen textlichen Festsetzungen unter Ziffer 5.6 das Fällen von Bäumen nicht per se ausgeschlossen hat. Nach den Festsetzungen ist es bei einer Fällung erforderlich, dass eine entsprechende Ersatzanpflanzung erfolgt. Eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB wäre daher erst notwendig gewesen, wenn vorgesehen worden wäre, die gefälltten Bäume nicht zu ersetzen. Dies war aber nicht der Fall.

III.

Aufgrund vorstehender Ausführungen hat sich meine Auffassung auch nach Würdigung der von Ihnen vorgetragenen Argumente nicht geändert und wird ebenfalls durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung geteilt, welches sich mit mir aufgrund Ihrer Eingabe an Herrn Staatsminister Al-Wazir vom 04. Februar 2016 ins Benehmen gesetzt hatte.

Die letztverbindliche Entscheidung in der Sache kann schließlich nur einem Gericht zukommen. Dabei gilt es zu bedenken, dass hier der Bereich der kommunalen Planungshoheit betroffen ist und der Stadt als Normgeberin die Befugnis zukommt, ihre eigenen Normen zunächst selbst auszulegen. Wenn sich diese Auslegung im Rahmen des rechtlich Zulässigen bewegt, verbleibt kein Raum für fachaufsichtliche Anweisungen, selbst wenn man eine andere Auslegung vorziehen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ullrich
Regierungspräsident